
CONFLICT OF INTEREST POLICY

DER UNICREDIT BANK AG

STAND 28.03.2017

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG **3**

2 GENERELLE VORKEHRUNGEN **3**

3 SPEZIFISCHE INFORMATIONEN **5**

3.1	Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten	5
3.2	Interessenkonfliktfreie Ausgestaltung von Vertriebsvorgaben	5
3.3	Zuwendungen (Inducements)	6
3.4	Vergütungssysteme	6
3.5	Vermögensverwaltung	6
3.6	Informationsbarrieren („Chinese Walls“)	7
3.7	Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen	7
3.8	Kreditfinanzierte Geschäfte in Finanzinstrumenten	7
3.9	Vermeidung von Konflikten mit persönlichen Interessen der Mitarbeiter	8
3.10	Mandate	8
3.11	Beteiligungen	8
3.12	Investmentbanking	9
3.13	Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)	9

1 EINLEITUNG

Die UniCredit Bank AG erbringt Dienstleistungen für private Kunden und für Unternehmen sowie für Finanzinstitute. Jede Kundengruppe hat eigene Ziele, unterschiedliche Erwartungen und Anforderungen. Die Aufgabe der Bank besteht darin, die Interessen aller Kunden zu berücksichtigen und Konflikte zu vermeiden.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung („WpDVerOV“) erläutert die vorliegende Policy die getroffenen Maßnahmen der UniCredit Bank AG zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Einzelheiten hierzu werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen.

Interessenkonflikte entstehen entweder aufgrund unterschiedlicher Interessen zwischen Kunde und Bank, oder den Kunden untereinander, wobei Bank in diesem Zusammenhang nicht nur die UniCredit Bank AG meint, sondern auch

- Unternehmen der UniCredit Gruppe,
- Mitglieder der Geschäftsleitung,
- Mitarbeiter der UniCredit Bank AG,
- vertraglich nicht gebundene Vermittler oder andere Personen, die mit uns verbunden sind.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte;
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Verkaufs-/Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen für unsere Kunden;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- aus Beziehungen unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, oder bei Kooperationen;
- bei der Erstellung von Anlageempfehlungen zu Finanzinstrumenten, welche Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- bei Mitarbeitergeschäften in Finanzinstrumenten;
- im Rahmen der Begleitung verschiedener Investoren bei der Akquisition desselben Zielunternehmens;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Mitglieder des Vorstands der UniCredit Bank AG, oder der mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

2 GENERELLE VORKEHRUNGEN

Um zu vermeiden, dass divergierende Interessen zum Beispiel die Beratung, die Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder die Erstellung von Anlageempfehlungen beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Dieses geht stets dem Interesse der UniCredit Bank AG und den Interessen ihrer Mitarbeiter vor.

In unserem Hause ist unter der direkten Verantwortung des Vorstands eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, welche von einer eigens bestellten Compliance-Beauftragten geleitet wird. Dieser Compliance-Stelle obliegt unter anderem die frühzeitige Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten sowie die Vermeidung des Missbrauchs von Insider-Informationen bzw. der Marktmanipulation.

Bei der Identifizierung von Interessenkonflikten werden wir unter anderem berücksichtigen, inwieweit wir, unsere Mitarbeiter, oder Dritte, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit uns verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapierneben-dienstleistungen oder anderer, potentiell konfliktträchtiger Dienstleistungen

- zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten,
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis übereinstimmt,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden,
- im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung, sei es in Form von Provisionen, Gebühren, oder sonstigen Geldleistungen bzw. geldwerten Vorteilen, erhalten oder in Zukunft erhalten könnten.

Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und im Rahmen der Vergütung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung („Chinese Walls“);
- Führen einer Insiderliste und einer Beobachtungsliste („Watch List“), die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen und sonstiger compliance-relevanter Informationen dienen;
- Führen einer Sperrliste („Restricted List“) von Emittenten und sich auf diese beziehender Wertpapiere, welche dazu dient, mögliche Interessenkonflikte der UniCredit Gruppe durch Beschränkungen auf deren Vertriebs-, Handels-, Research- und sonstige marktbasiertere Aktivitäten zu vermeiden;
- Führen eines Konfliktregisters zur Definition, Identifizierung und Dokumentation möglicher Interessenkollisionen;
- Führen eines Registers zur Erfassung nicht mit dem Beschäftigungsverhältnis verbundener Nebentätigkeiten und Geschäftsinteressen unserer Mitarbeiter;
- Führen eines Vertriebsvorgabenregisters zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der Anlageberatung;
- regelmäßige Kontrollhandlungen durch die Compliance-Stelle (z. B. laufende Überwachung von Eigen- und Mitarbeitergeschäften);
- daneben risikoorientierte Review- und Kontrollhandlungen durch die Compliance-Stelle mit Focus auf die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen;
- regelmäßige Schulungen unserer Mitarbeiter;
- interne Arbeitsanweisungen, Compliance-Leitlinien und Policies (z. B. Richtlinie zu Einladungen und Geschenken, Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte);
- Beschränkung des internen Informationsflusses gemäß dem „Need-to-Know-Prinzip“, u. a. durch Beschränkung von Systemzugriffsrechten;
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems, welches den Mitarbeitern der Bank – auch anonym – die Möglichkeit bietet, diese u. a. auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen;
- Definition eines Eskalationsprozesse für erkannte Interessenkonflikte, bezüglich deren Behandlung zwischen den involvierten Parteien der Bank keine Einigkeit erzielt werden kann, sowie für potentielle Reputationsrisiken, bis auf die Geschäftsleitungsebene.

Sollten die durch die UniCredit Bank AG getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, legt die Bank die allgemeine Art und Herkunft der Interessenkonflikte dem Kunden offen, bevor sie Geschäfte für diesen tätigt, damit er seine Entscheidung bezüglich Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Diese Unterrichtung erfolgt, sofern eine Kundenklassifizierung gemäß WpHG besteht, unter Berücksichtigung seiner Einstufung als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei.

Eine Offenlegung wird nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung der Interessenkonflikte besteht. Offengelegt wird in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form, da das Geschäftsgeheimnis sowie das Bankgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewahrt bleiben müssen.

Die Lösung eines Interessenkonfliktes kann auch darin bestehen, dass die UniCredit Bank AG von einem Geschäft Abstand nimmt, welches diesen verursacht.

3 SPEZIFISCHE INFORMATIONEN

3.1 Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten

Gemäß ihrer Verpflichtung nach § 33a WpHG hat die Bank Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten (auch „Best-Execution Policy“ genannt) aufgestellt, um zu gewährleisten, dass für ihre Kunden bei der Ausführung von weisungsfreien Wertpapieraufträgen das „bestmögliche Ergebnis“ im Sinne des Anlegerschutzes erzielt werden kann. Diese Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft der UniCredit Bank AG und bilden damit Basis für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Die Konzeption und Planung der Best-Execution Prozesse sowie ihre nach dem WpHG erforderliche Überprüfung erfolgt unter Beteiligung der Compliance-Stelle. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Ihnen ebenfalls ausgehändigten Best-Execution Policy.

3.2 Interessenkonfliktfreie Ausgestaltung von Vertriebsvorgaben

Vertriebsvorgaben sind alle Grundsätze oder Ziele, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen. Dazu gehören Maßnahmen des Vorstandes oder des Vertriebsmanagements der Geschäftsbereiche zur Steuerung des Produktabsatzes in der Anlageberatung, sowohl auf strategischer Ebene oder Produktebene, als auch auf der Ebene des Erfolgs-Controllings.

Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3a WpHG ist die Bank verpflichtet, Vertriebsvorgaben derart auszugestalten, umzusetzen und zu überwachen, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck führt die UniCredit Bank AG ein Vertriebsvorgabenregister, welches der Erkennung, Dokumentation und Überwachung möglicher Interessenkonflikte im Rahmen der Anlageberatung durch Vertriebsvorgaben dient. Des Weiteren erfolgt das Vertriebs-Controlling in der Bank auf aggregierter Ebene.

Die Überwachung der interessenkonfliktfreien Ausgestaltung und Umsetzung von Vertriebsvorgaben erfolgt seitens der Compliance-Stelle der UniCredit Bank AG durch Einzelaktivitäten und Beratung. Beispielsweise ist Compliance in die Aufstellung der Jahresstrategie der Bank und in den Genehmigungsprozess für Neuprodukte, in den Vergütungsausschuss, sowie in die Prüfung von Kundeninformationen und internen Arbeitsanweisungen eingebunden.

3.3 Zuwendungen (Inducements)

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen darf die Bank keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern.

Die Zuwendung darf der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden nicht entgegenstehen. Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung, muss dem Kunden vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise deutlich offen gelegt werden.

Diese Vorgabe wird seitens der UniCredit Bank AG umgesetzt, insbesondere werden sowohl monetäre Zuwendungen (z. B. Vermittlungs- und Bestandsprovisionen/Vertriebsfolgeprovisionen), als auch nicht monetäre Zuwendungen (z. B. Produktschulungen, Kundeninformationsveranstaltungen und Marketingunterlagen) im oben bezeichneten Sinn dem Kunden offengelegt. Zuwendungen werden von der Bank im Zusammenhang mit dem Finanzkommissionsgeschäft, der Abschluss- und Anlagevermittlung, der Anlageberatung, dem Depotgeschäft sowie der Finanzportfolioverwaltung empfangen bzw. gewährt. Monetäre Zuwendungen werden bei der Finanzportfolioverwaltung jedoch zu 100% an den Kunden ausgekehrt.

Im Zusammenhang mit dem Publikumsfondsgeschäft erhält die Bank Bestandsprovisionen von bis zu 60% der jährlichen Verwaltungsvergütung des Fonds. Dies entspricht einer Vertriebsfolgeprovision von durchschnittlich 0,65% p.a. bzw. maximal bis zu 2,03% p.a. des jeweiligen Bestandwertes. Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Depots an Dritte erhält die Bank Vermittlungsprovisionen von bis zu 6% einmalig. Bei der Vermittlung von Sachwerten erhält die Bank Vermittlungsprovisionen von bis zu 9% einmalig.

Über nähere Einzelheiten im Hinblick auf monetäre wie nicht-monetäre Zuwendungen informiert die Bank ihre Kunden auf Nachfrage.

3.4 Vergütungssysteme

Die Vergütungssysteme der Bank sind darauf ausgelegt, sicherzustellen, dass Kundeninteressen durch die Vergütung der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt werden. So sind die Vergütungssysteme der Bank darauf ausgerichtet, keine Anreize zu setzen, die die Mitarbeiter veranlassen könnten, die Interessen der Bank oder eigene Interessen über die Kundeninteressen zu stellen. Bei der Bemessung der variablen Vergütung werden insbesondere auch qualitative Ziele zugrunde gelegt.

3.5 Vermögensverwaltung

In der Vermögensverwaltung hat der Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf die UniCredit Bank AG als seinen Vermögensverwalter delegiert. Damit trifft die Bank im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne dessen separate Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung können wir von Seiten Dritter monetäre Zuwendungen erhalten. Diese werden wir dem Kunden gemäß der Vereinbarung im Vermögensverwaltungsvertrag auszahlen.

Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der für die Verwaltung zuständige Mitarbeiter der Bank zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem Kundenbetreuung und Vermögensverwaltung organisatorisch getrennt sind, und die Erträge nicht der Vermögensverwaltungseinheit zugewiesen werden. Ergänzend unterliegen alle Vermögensverwaltungsportfolien einer laufenden internen Überwachung.

Mit Ausnahme von Pfandbriefen sind Investitionen in konzerneigene Finanzinstrumente im Rahmen der Vermögensverwaltung vertraglich ausgeschlossen

Um für den Kunden eine bestmögliche Ausführung seiner Orders sicherzustellen, sind Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten definiert und implementiert (siehe Ziffer 3.1).

Die Abrechnungsmodalitäten der Orderausführung und die Allokations-Policy (Sammelorder gegenüber Teilausführungen) sind im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden geklärt und definiert.

3.6 Informationsbarrieren („Chinese Walls“)

Durch die Errichtung von Informationsbarrieren, sogenannte „Chinese Walls“, zwischen den einzelnen in der UniCredit Bank AG definierten Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Mindestmaß beschränkt bleibt (sog. „Need-to-Know-Prinzip“); Ausnahmen unterliegen einem besonderen Genehmigungsprozeß. Insbesondere die Bereiche des Investment Banking, einschließlich der Aktivitäten Corporate Finance, Kapitalmarkt, Finanzberatung und sonstige Kapitalbeschaffung, sind durch physische und nicht-physische Informationsbarrieren von den Einheiten des Bereiches Markets separiert. Des Weiteren ist der Bereich Research von allen anderen Bereichen der Bank durch eine Chinese Wall getrennt. Innerhalb des Bereichs Markets sind Eigenhandel und Kundenhandel durch organisatorische Maßnahmen voneinander getrennt.

3.7 Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen

Die Bank hat geeignete interne organisatorische Maßnahmen zur Offenlegung möglicher Interessenkonflikte bei der Erstellung oder Verbreitung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen des WpHG, der WpDVerOV und der Vorgaben der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 getroffen. Die Offenlegung erfolgt entweder direkt im Anhang der jeweiligen Anlageempfehlung, oder über einen in der Anlageempfehlung enthaltenen Link.

3.8 Kreditfinanzierte Geschäfte in Finanzinstrumenten

Interessenkonflikte bei der Vergabe von Finanzierungen im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten werden durch gesetzliche Vorgaben (z. B. Verbot der Finanzierung von der UniCredit Bank AG oder anderen Unternehmen der UniCredit Gruppe emittierter Eigenkapitalinstrumente) und bankinterne Richtlinien und Anweisungen (z. B. Beleihungsgrenzen bei der Sicherheitenstellung) verhindert.

3.9 Vermeidung von Konflikten mit persönlichen Interessen der Mitarbeiter

Zur Vermeidung von Konflikten mit persönlichen Interessen der Mitarbeiter gibt es innerhalb der UniCredit Bank AG Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte in Finanzinstrumenten.

Die Mitarbeiter unterliegen des Weiteren dem gesetzlichen Verbot von Insidergeschäften und von Marktmanipulation (Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014) sowie den Vorschriften zu Mitarbeitergeschäften, welche sich aus den organisatorischen Anforderungen gemäß § 33 b WpHG und § 25 a Kreditwesengesetz („KWG“) ergeben. Bei Interessenkollisionen haben Kundeninteressen Vorrang vor den Eigeninteressen der Mitarbeiter. Als Interessenkonflikt gilt insbesondere das verbotswidrige Ausnutzen von Insiderinformationen.

Mitarbeiter in besonderen Funktionen (z. B. Finanzanalysten, Wertpapierhändler), die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben regelmäßig Informationen erhalten, welche geeignet sind, die Marktverhältnisse im Wertpapierhandel sowie im Handel in Derivaten erheblich zu beeinflussen, tragen eine besondere Verantwortung und unterliegen daher zusätzlichen Verpflichtungen (z. B. Offenlegungspflichten für eigene Geschäfte in Finanzinstrumenten). Daneben können je nach Notwendigkeit Handelsverbote bzw. Haltefristen oder Zustimmungserfordernisse für Mitarbeitergeschäfte auferlegt werden.

Personen, die wesentliche unternehmerische Entscheidungen treffen, z. B. Vorstandsmitglieder, unterliegen besonderen gesetzlichen Regelungen („Directors‘ Dealings“).

Des Weiteren sind die Mitarbeiter verpflichtet, der Bank Nebentätigkeiten und Geschäftsinteressen, welche nicht in direktem Bezug zum Beschäftigungsverhältnis stehen und gegebenenfalls die Interessen der UniCredit Bank AG oder ihrer Kunden direkt oder indirekt beeinflussen könnten, anzuzeigen und sich diese vorab genehmigen zu lassen.

Auch dürfen Mitarbeiter der Bank für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

3.10 Mandate

Im Rahmen der Übernahme und Wahrnehmung von Mandaten in anderen Gesellschaften inner- und außerhalb der UniCredit Gruppe (z. B. Aufsichtsrat) durch das Management oder durch Mitarbeiter hat die UniCredit Bank AG Regelungen aufgestellt und einen internen Genehmigungsprozess etabliert, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Einem Mandatsträger darf es beispielsweise nicht gestattet sein, auf bestimmte Entscheidungen einzuwirken (z. B. Verbot der Mitwirkung an Kreditentscheidungen bezüglich einer Gesellschaft, in deren Organ er vertreten ist).

3.11 Beteiligungen

Für Beteiligungen der UniCredit Bank AG an Unternehmen bestehen besondere Regelungen, um Interessenkonflikte innerhalb der Bank zu vermeiden. Insbesondere werden Entscheidungen über das Eingehen oder den Abbau von Beteiligungen vom Gesamtvorstand getroffen. Das Beteiligungsgeschäft ist innerhalb der Bank organisatorisch vom Kreditgeschäft getrennt. Entscheidungen über Kredite an Beteiligungen, die in § 15 KWG näher definiert sind (Organ-kredite), werden entsprechend der Vorgaben von § 15 KWG getroffen. Die Compliance-Stelle ist jederzeit aktuell über alle Beteiligungen der Bank informiert. Auch der Öffentlichkeit wird der Beteiligungsbesitz transparent gemacht: So veröffentlicht die Bank im Rahmen der Anteilsbesitzliste ihren Beteiligungsbesitz im Geschäftsbericht. Veränderungen des Beteiligungsbesitzes an Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist (§ 2 Abs. 6 WpHG), werden gemäß den Vorgaben des WpHG unverzüglich gemeldet und sind folglich auf der Homepage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Wertpapier-aufsicht) auch für die Öffentlichkeit einsehbar.

3.12 Investmentbanking

Im Rahmen des Investmentbankings können beispielsweise Interessenkonflikte entstehen, wenn die Bank von Kunden mit entgegengesetzten Geschäftsinteressen mandatiert wird. Die UniCredit Bank AG hat hierzu ein Interessenkonfliktmanagement eingeführt, mit dem Ziel, potentielle Konflikte anhand eines Konfliktregisters möglichst frühzeitig (also bereits in der Anbahnungsphase einer Transaktion und noch vor Eingehen einer Verpflichtung gegenüber dem/den Kunden) zu identifizieren, zu dokumentieren und durch geeignete Maßnahmen (z. B. anlaßbezogene Bildung transaktionsspezifischer Ad-hoc-Informationsbarrieren zwischen den beteiligten Deal Teams) auszuräumen.

3.13 Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Als Reaktion auf Erfahrungen in der Finanzkrise 2008 haben viele Staaten Regelungen erlassen, mit denen ausfallgefährdete Banken zukünftig ohne eine Beteiligung des Steuerzahlers geordnet abgewickelt werden können. Dies führt dazu, dass Anteilshaber und Gläubiger von Banken im Falle einer Abwicklung an deren Verlusten beteiligt werden können. Ziel ist es, die Abwicklung einer Bank ohne den Einsatz öffentlicher Mittel zu ermöglichen.

Beim Erwerb von Finanzinstrumenten, die von der Bank ausgegeben werden (z. B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate), oder als Forderungsinhaber von Forderungen gegen die Bank (z. B. Einzelabschlüsse unter einem Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte) haftet der Kunde als Anteilshaber oder Gläubiger bereits im Falle einer Abwicklung der Bank nach den nationalen gesetzlichen Maßgaben auf Grundlage der sogenannten Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) und der Verordnung zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („SRM-Verordnung“). Soweit alle Abwicklungsvoraussetzungen vorliegen, kann die jeweilige nationale Abwicklungsbehörde – bereits vor einer Insolvenz – umfangreiche Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, die sich auf Anteilseigner und Gläubiger der Bank nachteilig auswirken können (Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung – „Bail-in“). Ob ein Anteilseigner oder Gläubiger von der Abwicklungsmaßnahme des Bail-in betroffen ist, hängt von der Reichweite der angeordneten Maßnahme und davon ab, in welche Klasse sein Finanzinstrument oder seine Forderung einzuordnen ist. Im Rahmen eines Bail-in werden Finanzinstrumente und Forderungen in verschiedene Klassen eingeteilt und nach einer gesetzlichen Rangfolge zur Haftung herangezogen (sog. Haftungskaskade).

Weitere Einzelheiten zum sog. Bail-in und zur Haftungskaskade können der Kundeninformation „Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)“ entnommen werden, welche als Druckversion in jeder Filiale der UniCredit Bank AG erhältlich sowie auch über die Internetseite der Bank abrufbar ist (www.hypovereinsbank.de/bankenabwicklung), und sind darüber hinaus auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) einsehbar (https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/BA/mb_haftungskaskade_bankenabwicklung.html).

Dem möglichen Interessenkonflikt aus dem Eigeninteresse der Bank an der Emission und dem Vertrieb von Produkten, auf welche der Bail-in angewendet wird, einerseits und der damit potentiell einhergehenden Anteilshaber- bzw. Gläubigerbeteiligung an der Abwicklung der Bank andererseits begegnet die UniCredit Bank AG u. a. durch Offenlegung gegenüber den Anlegern, durch Berücksichtigung im Rahmen einer Geeignetheitsprüfung und eines vorgelagerten Produktfreigabeverfahrens, sowie durch entsprechendes Training ihrer für die Kundenbetreuung zuständigen Vertriebsmitarbeiter.